

Mandanteninformation zu Corona – Pandemie

Mehrwertsteuer – Senkung ab 01.07.2020

Inhalt

- 1 USt-Senkung ab 01.07.2020
- 2 Ausführung der Umsätze entscheidend
- 3 Ist-Besteuerung
- 4 Anzahlungen, Vorauszahlungen
- 5 Dauerverträge (Dauerleistungen)
- 6 Folgen unzutreffender Steuerausweis
- 7 Entnahmen
- 8 Gutscheine
- 9 Leistung vom 01.07. – 31.12.2020, Vereinnahmung im Jahr 2021
- 10 Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer
- 11 Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise
- 12 Umtausch
- 13 Bauwirtschaft und Teilleistungen
- 14 Fahrschulen
- 15 Gastronomie
- 16 Handelsvertreter
- 17 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser
- 18 Versandhandel
- 19 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche
- 20 Photovoltaik-Anlage
- 21 Diverse Sonderregelungen
- 22 Organisatorischer Handlungsbedarf
- 23 Kanzlei intern - Hinweis

1 USt-Senkung ab 01.07.2020

Die Senkung der Umsatzsteuer (USt) von 19 % auf 16 % bzw. 7 % auf 5 % tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die verminderten Umsatzsteuer-Sätze gelten aktuell bis zum 31.12.2020.

2 Ausführung der Umsätze entscheidend

Die verminderten USt-Sätze gelten für alle ab 01.07.2020 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung. **Grundsatz:** Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Dies ist z. B.

- die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Ware),
- bei Werklieferungen (Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber,
- bei Dienstleistungen (Beratung, Beförderung) das Leistungsende,
- bei Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungsverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.

Nicht maßgebend sind:

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Bestelleingang
- Datum der Rechnung
- Datum der Zahlung

3 Ist-Besteuerung

Grundsätzlich gilt für die Anmeldung der Umsatzsteuer das Prinzip der Sollbesteuerung = Leistungsausführung. Bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen kann die Besteuerung aber nach vereinnahmten Entgelten erfolgen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden ist, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde. In diesen Fällen ist zu beachten:

- Forderungen entstanden bis 30.6.2020
- Zahlungseingang in der Zeit ab 01.07.2020
- es gelten hierfür die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.

Dies bedeutet, dass bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die neuen Steuersätze auch erst für Umsätze zur Anwendung kommen, deren **Leistungsausführung in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 liegt**.

4 Anzahlungen, Vorauszahlungen

Abschlagsrechnungen bzw. Anzahlungen mit 19 %

Hier sind folgende Konstellationen problembehaftet:

- (Teil-) Leistungserbringung bis 30.06.2020: gilt auch für Anzahlungen, jeweils 7 / 19% USt;
- (Teil-) Leistungserbringung zwischen 01.07.2020 – 31.12.2020: Abrechnung mit 5 / 16% USt; Anzahlungen müssen auf die Leistungszeiträume aufgeteilt werden; Anzahlungen vor dem 01.07.2020 (7 / 19%) führen bei Schlussrechnung für Leistungen ab 01.07.2020 zu USt-Entlastung (2 / 3%); optimal für Endverbraucher - Großteil der Leistung ab Juli 2020 (mit dementsprechender Abrechnung);
- (Teil-) Leistungserbringung ab 01.01.2021: Abrechnung mit 19% USt; mögliche Anzahlungen müssen auf die Leistungszeiträume aufgeteilt werden; Anzahlungen 01.07. – 31.12.2020 (5 / 16%) führen bei Schlussrechnung für Leistungen ab 01.01.2021 zu USt-Nachbelastungen (2 / 3%); optimal für Endverbraucher - Großteil der Leistung im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 (mit dementsprechender Abrechnung);

Wird vor dem 01.07.2020 eine Voraus- oder Abschlagsrechnung mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinbart, während die entsprechenden Leistungen erst nach dem 30.6.2020 erbracht werden, führt die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung zu einer Steuerüberzahlung. Die Abschlagszahlung mit 19 % ist in der Schlussrechnung bei der USt 16 % offen abzusetzen.

Beispiel

Elsa Neubert erwirbt bei der Fa. Hab-Alles mit Vertrag vom 28.5.2020 einen Pkw zum Kaufpreis von 20.000 Euro + gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Vertragsabschluss wurde eine Anzahlung von brutto 5.950 € fällig. Der Rest ist bei Lieferung im September 2020 zu entrichten.

Lösung: Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im September 2020. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die Lieferung ausgeführt. Somit gilt der neue Umsatzsteuersatz von 16 %.

Maßgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Die Schlussrechnung kann wie folgt aussehen:

Kaufpreis Pkw netto	20.000 €
16 % USt	3.200 €
Kaufpreis brutto	23.200 €
Anzahlung	5.000 €
19 % USt	950 €
Restzahlung	- 5.950 €
	17.250 €

Abschlagsrechnungen bzw. Anzahlungen mit 16 %

Werden jetzt im Juni 2020 Anzahlungsrechnungen gestellt, dann sollte gegenüber den Privatkunden auf einen offenen Ausweis der Umsatzsteuer verzichtet werden, denn:

- wenn der Zahlungseingang im Juni erfolgt, entsteht die USt mit 19 %;
- wenn der Zahlungseingang im Juli 2020 erfolgt, entsteht die USt mit 16 %;

Bei Anzahlungsrechnungen gegenüber Kunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte geklärt werden, ob der Kunde noch im Juni oder erst im Juli 2020 bezahlt. Danach sollte sich der Steuerausweis mit 19 % bzw. 16 % richten.

5 Dauerverträge (Dauerleistungen)

Grundsätzliches

Bei den Dauerleistungen kann es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, ggf. laufende Finanz- und Lohnbuchführung) handeln. Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z.B. 1 Monat, ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Ausführung einer Dauerleistung

Bei sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Auswirkung auf Steuersatz

Auf Dauerleistungen, die hiernach vor dem 01.07.2020 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 30.6.2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. In der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen unterliegen dem neuen allgemeinen Steuersatz von 16 %.

Anpassung der Verträge

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung oder als Rechnungsbestandteil anzusehen sind, sind an den ab 01.07.2020 geltenden Steuersätzen anzupassen. Ein in Folge der Senkung der Steuersätze geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Ausführungen und Abrechnung von Teilleistungen

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Vertragszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Quartal, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen im Sinne des § 13 Umsatzsteuergesetz vor. Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden. Anderenfalls wird die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet (§ 14c Abs. 1 UStG).

Abonnements, Saisonkarten, Jahreskarten, 10er-Karten (z. B. Schwimmbäder) stellen Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar. Damit entsteht die Umsatzsteuer am Laufzeit-Ende, falls nicht zuvor aufgrund einer Zahlung die Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung anfällt.

Beispiel

Vermietung von Ladenräumen. Laufzeit des Vertrages vom 1.1.2018 – 31.12.2022. Monatsmiete vereinbart netto 3.000 + USt

Lösung:

Juni 2020 USt 19 % von 3.000 €=	570 €
Juli 2020 USt 16 % von 3.000 €=	480 €
Jan. 2021 USt 19 % von 3.000 €=	570 €

6 Folgen unzutreffender Steuerausweis

Zu niedriger USt-Ausweis

Erfolgt die Fakturierung für Leistungserbringungen bis 30.6.2020 erst ab 01.07.2020, dann müssen die bis zum 30.6.2020 gültigen Steuersätze in Rechnung gestellt werden. Werden stattdessen die neuen Steuersätze von 5 / 16 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 19 % bzw. 7 %
- schuldet der Leistungserbringer den höheren Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die tatsächlich offen ausgewiesene USt (5 / 16 %) als Vorsteuer ziehen.

Beispiel

Leistung am 28.6.2020, Rechnung vom 07.07.2020

Rechnung: netto 10.000 € + 16 €USt = 11.600 €

Der Leistungserbringer schuldet die USt zum bisherigen Steuersatz. Somit 19/119 von 11.600 € = 1.852,10 € (statt 1.600 €).

Zu hoher USt-Ausweis

Für Leistungserbringungen in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 müssen die neuen Steuersätze in Rechnung gestellt werden.

Werden stattdessen die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 16 % bzw. 5 %
- schuldet der Leistungserbringer den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die zutreffende USt als Vorsteuer ziehen.

Beispiel

Leistung am 02.07.2020, Rechnung vom 02.07.2020

Rechnung: netto 10.000 € + 19 €USt = 11.900 €

Der Leistungserbringer schuldet die USt zum neuen Steuersatz von 16 %. Somit 16 % von 10.000 € = 1.600 € Die Differenz im Steuerausweis i. H. v. 300 € schuldet der Leistungserbringer als unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger kann trotzdem nur 1.600 € als Vorsteuer ziehen.

7 Entnahmen

Entnahmen aus dem Betrieb sind umsatzsteuerlich den Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt. Maßgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Entnahme. Entnahmen, die in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 getätigt werden, unterliegen den Steuersätzen von 5 % bzw. 16 %.

8 Gutscheine

Gutscheine wurden ab dem 01.01.2019 gesetzlich neu geregelt. Hier muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein sog. Einweckgutschein oder Mehrweckgutschein gegeben ist. Sog. Rabattgutscheine haben **keine** Relevanz.

Momentan besteht hinsichtlich der Einweckgutscheine noch Unklarheit, ob diese bei z. B. Nichteinlösung von der Umsatzsteuerwirkung her geändert werden dürfen. Ein diesbezügliches BMF-Schreiben fehlt noch. Dieselbe Frage stellt sich nun bei Absenkung des Steuersatzes. Somit ist auch noch nicht rechtssicher geklärt, ob durch die Steuersatzsenkung überhaupt noch die Voraussetzungen eines Einweckgutscheines gegeben sein können, da der Steuersatz bei Ausgabe noch nicht feststeht!

Bei Gutscheinen besteht erheblicher Beratungsbedarf. Die steuerlichen Wirkungen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Aktuell sollte versucht werden unproblematische Mehrzweckgutscheine auszugeben (z. B. durch Angebot eines Mischsortimentes).

9 Leistung vom 01.07. – 31.12.2020, Vereinnahmung im Jahr 2021

Werden nach dem 31.12.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1.1.2021 zum Steuersatz von 16 % ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem im 2. Halbjahr 2020 geltenden Steuersatz von 16 % zu berechnen.

10 Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer

Der geldwerte Vorteil bei der Überlassung von Kfz an Arbeitnehmer auch zu deren privaten Nutzung bestimmt sich bei der Umsatzsteuer entweder mit:

- 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung
- oder
- Fahrtenbuch-Wertansatz (Voraussetzung: ordnungsgemäßes Fahrtenbuch).

Somit vermindert sich gerade bei der 1 %-Regelung für den Arbeitgeber die Umsatzsteuerbelastung. Denn die Umsatzsteuer beträgt dann in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 16/116 des Bruttowertes.

11 Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Bei Rechnungen im Sinne der §§ 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise / Belege im Reisegepäckverkehr) kann die Umsatzsteuer / Vorsteuer bei Angabe des Steuersatzes aus dem Bruttobetrag wie folgt berechnet werden:

- 19 % = 15,966 % aus Bruttowert (19/119)
- 16 % = 13,793 % aus Bruttowert (16/116)
- 7 % = 6,542 % aus Bruttowert (7/107)
- 5 % = 4,762 % aus Bruttowert (5/105)

12 Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die neue Lieferung der ab 01.07.2020 geltende neue Steuersatz anzuwenden.

Beispiel:

Werner S erwirbt am 20.6.2020 einen Super-X-Bildschirm des Herstellers X für brutto 1.190 € Am 03.07.2020 wird der Bildschirm in einen anderen Bildschirm des Herstellers Y umgetauscht. Dieser Bildschirm kostet am 03.07.2020 ebenfalls 1.190 € brutto. Wirkung:

Minderung Entgelt 19 %	
100/119 von 1.190 =	- 1.000,00 €
Minderung USt 19 %	- 190,00 €
Erhöhung Entgelt 16 %	
100/116 von 1.190 =	+ 1.025,86 €
Erhöhung USt 16 % %	+ 164,14 €

13 Bauwirtschaft und Teilleistungen

Voraussetzung

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Abnahme und Wirkung

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 19%ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 01.07.2020 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk in der Zeit vom 30.6.2020 – 31.12.2020 abgenommen, gilt der 16 %ige Steuersatz.

Beispiel

Die Firma Bau-Eleganz errichtet für Willi Himmelhuber ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des Hauses vereinbart (voraussichtlich November 2020). Die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2021).

Das Entgelt für das Einfamilienhaus beträgt 500.000 €zzgl. USt. Für die Außenanlagen werden 30.000 €zzgl. USt vereinbart.

Lösung: Mit Abnahme des Einfamilienhauses im November 2020 gilt die Teilleistung „Einfamilienhaus“ als erbracht. Die USt entsteht daher i. H. v. 16 % v. 500.000 (= 80.000 €). Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im Mai 2021 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der Steuersatz von 19 % anzuwenden; Steuerbelastung somit 19 % v. 30.000 € = 5.700 €

Merkbblatt: Weitere Hinweise zu Teilleistungen enthält das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Oktober 2009 (BMF-Schreiben vom 12.10.2009).

14 Fahrschulen

Fahrschulen schließen mit ihren Fahrschülern Verträge über die praktische und theoretische Ausbildung zur Erlangung des Führerscheines ab und weisen in den Verträgen (schriftlich oder mündlich) die Grundgebühr, den Preis je Fahrstunde und die Gebühr für die Vorstellung zur Prüfung gesondert aus. **Entsprechend** sind auch die **Abrechnungen** durchzuführen. Die einzelnen Fahrstunden und die Vorstellung zur Prüfung **sind als Teilleistungen zu behandeln**, weil für diese Teile das Entgelt gesondert vereinbart worden ist. Die durch die **Grundgebühr** abgegoltenen Ausbildungsleistungen können mangels eines gesondert vereinbarten Entgelts **nicht** in weitere Teilleistungen **zerlegt** werden.

15 Gastronomie - Neuregelung ab 01.07.2020

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt ab 01.07.2020 – 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz. Die Abgabe von Getränken unterliegt weiterhin dem vollen Steuersatz.

WICHTIG – Welcher Umsatzsteuersatz gilt WANN und WOFÜR?				
	bis 30.6.20	1.7.20 bis 31.12.20	1.1.21 bis 30.6.21	ab 1.7.21
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	19%	5% ▼▼	7% ▼△	19% △
Speisen „to go“	7%	5% ▼▼	7% △	7%
Getränke (Grundsatz)	19%	16% ▼▼	19% △	19%
Getränke (Milch und Milchmischgetränke)	7%	5% ▼▼	7% △	7%
▼ = Absenkung der Umsatzsteuer aus bisheriger Sicht (30.6.20) ▼△ = Absenkung oder Erhöhung der Umsatzsteuer aus der Sicht der jeweiligen Stichtage (1.7.20/1.1.21/1.7.21)				

➡ Die Software von elektronischen **Kassen- und Buchhaltungssystemen** muss angepasst werden (vgl. 21. Organisatorischer Handlungsbedarf). Die Aufzeichnungen sind getrennt nach Steuersätzen zu führen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 UStG). Preisschilder (Speise- und Getränkekarten) müssen nicht zwingend geändert werden (Quelle: BMWI). Dies, insbesondere die „Speisen to go“, betrifft neben der Gastronomie auch:

- Bäckereien und Cafés,
- Metzger und Marktstände,
- Caterer und Party-Services.

16 Handelsvertreter

Die Leistung des Handelsvertreters unterliegt, sofern sich die Entgeltsvereinbarung nach den §§ 87 ff HGB richtet, dem allgemeinen Steuersatz von 16 %, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 ausführt.

17 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser

Bei Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser existieren Sonderregelungen. Diese Lieferungen gelten erst mit **Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums** als ausgeführt. Die **während des Ablesezeitraums** geleisteten **Abschlagszahlungen stellen keine Teilleistungen** dar. Es sind lediglich Anzahlungen, die im Zeitpunkt Ihrer Vereinnahmung der USt zu unterwerfen sind.

Beispiel zur Lieferung Elektrizität: Ablesezeitraum z. B. 15.06.2020 – 14.06.2021

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.06.2021 als ausgeführt. Es gilt am 14.06.2021 der Steuersatz von 19 %. Somit erfolgt die komplette Lieferung (unabhängig der Höhe der Abschlagszahlungen) mit dem im Juni 2021 geltenden Steuersatz von 19 %.

Ablesezeitraum z. B. 15.12.2019 – 14.12.2020

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.12.2020 als ausgeführt. Es gilt am 14.12.2020 der Steuersatz von 16 %. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen) dem im Dezember 2020 geltenden Steuersatz von 16% zu unterwerfen.

18 Versandhandel

Bei einem Kauf auf Probe im Versandhandel kommt der Kaufvertrag noch nicht mit der Zusendung der Ware, sondern erst nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zu Stande. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Lieferung umsatzsteuerlich ausgeführt. Bei einem Kauf mit Rückgaberecht ist dies aber anders. In diesem Fall ist bereits mit der Zusendung der Ware der Kaufvertrag zu Stande gekommen und die Lieferung ausgeführt.

19 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche

Regelung in § 29 UStG

§ 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich der Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich umsatzsteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen vor, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben. Nachdem sich die Umsatzsteuer **auf 16 % bzw. 7 % absenkt** wird dem Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch eingeräumt. Deswegen ist es unbedingt geboten

- die Verträge zu überprüfen
- nach günstigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen
- die Verträge evtl. anzupassen.

Bei Streit zwischen den Vertragsparteien

Kommt es zwischen den Vertragsparteien zum Streit über die Berechtigung und die Höhe von Ausgleichsansprüchen nach § 29 UStG entscheiden die ordentlichen Gerichte. Siehe hierzu auch § 287 Abs. 1 ZPO.

Höhe des Ausgleichsanspruchs

Als angemessen im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 UStG ist grundsätzlich der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung anzusehen.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs

Ein Ausgleichsanspruch ist nicht möglich, soweit die Vertragspartner etwas Anderes vereinbart haben. Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann ausdrücklich vereinbart werden. Hierzu wird in der Praxis z. B. folgende Vereinbarung verwendet: **„Künftige Änderungen einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren, begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“**

Ausgleichsanspruch regelmäßig bei Leistungsbezug ohne Vorsteuer-Abzugsberechtigung

Die Frage nach dem Ausgleichsanspruch kann vor allem dann auftreten, wenn der Leistungsempfänger für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug hat. Somit Bezug der Leistung/Lieferung:

- in den Privatbereich
- durch Unternehmer mit Ausschlussumsätzen
- durch Kleinunternehmer.

20 Photovoltaik-Anlage

Steuerpflichtige, die eine Photovoltaik-Anlage betreiben und den Strom teilweise auch privat verbrauchen, sollten am 30.6.2020 ablesen (soweit vorhanden): Gesamtzeugungszähler, Eigenverbrauchszähler, Wechselrichter.

21 Diverse Sonderregelungen

Auch in weiteren Sonderfällen müssen umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten beachtet werden, z. B.:

- **Erstattung von Pfandbeträgen:**
Die Rücknahme von Leergut stellt eine Entgeltsminderung dar. Grundsätzlich müsste die Erstattung dem ursprünglichen Umsatz zugerechnet werden (praktisch unmöglich). Aus Vereinfachungsgründen hatte die Finanzverwaltung es früher zugelassen, bei der Erstattung von Pfandbeträgen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Steuersatzänderung, die Umsatzsteuer noch mit dem "alten" Steuersatz zu korrigieren. Dies wird voraussichtlich auch jetzt so umgesetzt werden.
- **Entgeltänderungen durch Jahresboni o. ä.:**
Jahresrückvergütungen, Jahresboni etc. sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Für jahresübergreifende Vergütungen wurde es von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht beanstandet, dass die Entgeltsminderung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wird.
- **Telekommunikationsleistungen:**
Es handelt sich um Dauerleistungen. Geht der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum über den jeweiligen Stichtag (01.7.2020 / 31.12.2020) hinaus, wird es nicht zu beanstanden sein, wenn ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet.
- **Personenbeförderungen mit Taxen und im Mietwagenverkehr:**

Taxi- und Mietwagenunternehmen, die Umsätze aus der Nachtschicht zu den Änderungsstichtagen realisieren, konnten nach der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen Vereinfachungsregelung die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz des Vortags berechnen soweit keine Rechnungen zu einem anderen Steuersatz ausgestellt werden. Da – zumindest bei der zum 1.7.2020 vorgenommenen Absenkung des Steuersatzes – diese Regelung für den Unternehmer ungünstig ist, wird voraussichtlich zugelassen, dass in der Nacht des Steuersatzwechsels schon der neue (geringere) Steuersatz angewendet wird.

– **Umtausch:**

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich Steuersatz anzuwenden.

22 Organisatorischer Handlungsbedarf

Vor dem 01.07.2020 ist sicherzustellen, dass ab 01.07.2020 Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen USt-Sätzen von 16 % bzw. 5 % entsprechen.

So müssen u.a. angepasst bzw. upgedatet werden:

- Preislisten, Kataloge, Flyer
- Bestell-Software
- Online-Vertrieb – Preisangaben
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Rechnungswesen-Software

Hierzu unterstützen wir Sie mit einer eigenen umfangreichen „Checkliste zur Mehrwertsteuer-Senkung – Handlungsbedarf in 7 Bereichen“ sowie „Speziellen Hinweisen für Gastronomen“. Dies erhalten Sie bei uns auf Nachfrage.

23 Kanzlei-intern – Hinweise

Der Inhalt des Informationsschreibens wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und ist nicht abschließend (Stand: 23.06.2020). Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Informationen ersetzen nicht die individuelle persönliche Beratung.

Der Kanzlei – Betrieb geht mit geringfügigen Corona-bedingten Einschränkungen weiter. In jedem Fall STEUERN wir Ihre ANLIEGEN. Sie erreichen uns telefonisch (09561 – 354 92 80) oder per Email (info@steuer-kenner.de). Und:

„Wir schreiben BERATUNG groß!“